

**Kinderschutzrichtlinie**

**Content**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Präventive Maßnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1 Standards Personalpolitik</b> .....	<b>3</b>
<b>2.2 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2.1 Allgemeine Richtlinien für den Projektbesuch</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2.2 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3 Dialog mit Partnerorganisationen</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3.1 Verpflichtungserklärung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Fallmanagement</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Dokumentation und Weiterentwicklung</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang 1 Verpflichtungserklärung</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Relevante Dokumente</b> .....	<b>12</b>

## 1. Einleitung

### **Diese Kinderschutzrichtlinie ist gültig für Brot für die Welt Österreich und die Diakonie Katastrophenhilfe Österreich.<sup>1</sup>**

Verbindlicher Orientierungsrahmen für dieses Dokument ist die UN-Kinderrechtskonvention, sowie dessen Fakultativprotokolle, die internationale Gültigkeit haben.<sup>2</sup> Alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, religiösen oder politischen Auffassungen, familiärem Hintergrund, wirtschaftlichem und legalem Status, physischer und mentaler Gesundheit, krimineller Vergangenheit, mit oder ohne Behinderungen haben das Recht darauf vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geschützt zu werden. Dabei orientieren wir uns an der WHO-Definition:

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“<sup>3</sup>

**Physische Gewalt:** Die vorsätzliche Anwendung physischer Gewalt gegen ein Kind (Schlagen, Verweigern von Nahrung, Zwangsarbeit und Totschlag), die dazu führt oder sehr wahrscheinlich zur Folge hat, dass der Gesundheit, dem Leben, der Entwicklung und der Würde des Kindes geschadet wird.

**Psychologische Gewalt/ emotionale Misshandlung:** Bezieht sich auf schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung, Drohungen und Spott, die negative Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung des Kindes haben sowie das Vorenthalten einer förderlichen Umgebung für diese Entwicklung

**Sexueller Missbrauch:** Bezieht sich auf jegliche Form sexuell motivierter Berührung eines Kindes, von deren Androhung bis hin zur Vergewaltigung, aber auch auf jegliche Form von sexueller Ausbeutung wie Menschenhandel, Kinderprostitution und –pornographie.

**Vernachlässigung:** Bezieht sich darauf grundlegende Bedürfnisse des Kindes nicht zu erfüllen (absichtlich oder nicht intendiert), wie Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Bildung, Unterkunft, wodurch die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird.

**Ausbeutung:** Bezieht sich auf die Ausbeutung von Kindern durch Dritte wie Kinderarbeit oder -prostitution, die die physische, mentale oder psychosoziale Entwicklung und Gesundheit des Kindes schädigt und es in seiner Ausbildung hindert bzw. von seiner Familie trennt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Der Begriff Kinder umfasst im Folgenden alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahre.

<sup>2</sup> UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989. Abrufbar unter <http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> .

<sup>3</sup> World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. Abrufbar unter <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

<sup>4</sup> World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. Abrufbar unter <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

Das vorliegende Dokument ist komplementär zu existierenden Standards und Richtlinien der genannten Organisation zu verstehen (siehe Anhang 2).

Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich verpflichten sich im Rahmen ihrer Arbeit im In- und Ausland, dass Kinder und Jugendliche, mit denen sie arbeiten, vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden und sich in einem sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeld entwickeln können. Dies gilt für alle Kinder und Jugendliche in den geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch für alle Aktivitäten im Inland.

Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich führen daher eine Kinderschutzrichtlinie ein. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden etabliert, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sichern.

- Im Rahmen der Presse-, Bildungs-, Projekts- und Öffentlichkeitsarbeit von Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich wird sichergestellt, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Alle Mitarbeitenden der genannten Organisationen setzen sich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Berücksichtigung deren speziellen Bedürfnisse in der Erarbeitung von Projekten und Programmen ein;
- Ein Beschwerdeverfahren bei Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie innerhalb der Organisationen und im Kontakt mit Partnerorganisationen ist festgelegt und an alle Beteiligten kommuniziert;
- Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich sind im Austausch mit ihren Partnerorganisationen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der jeweiligen Kinderschutzpolitiken.

## **2. Präventive Maßnahmen**

### **2.1 Standards Personalpolitik**

Alle Mitarbeitenden von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen, die mit den Angeboten oder Diensten von Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich in Zusammenhang stehen, zu schaffen. Kenntnis über den Inhalt der Kinderschutzrichtlinie wird durch die Verbreitung und Diskussion der Kinderschutzrichtlinie unter allen Mitarbeitenden im Rahmen von thematischen internen Workshops sichergestellt. Zudem sind alle Personen, die neu angestellt werden, Freiwillige und frei Mitarbeitende dazu verpflichtet sich mit dem Inhalt der Richtlinie auseinanderzusetzen und eine Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) zu unterschreiben, die bei der Personalabteilung hinterlegt wird. Eine Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses bei Einstellung ist verpflichtend.

## **2.2 Richtlinien Öffentlichkeits- und Medienarbeit**

### **2.2.1 Allgemeine Richtlinien für den Projektbesuch**

- Besuchende des Projektes greifen nicht in das Projekt ein. Es werden keine finanziellen Angebote oder Zusagen getätigt, die nicht von der Geschäftsleitung autorisiert sind.
- Die Regeln des Projektträgers sind zu beachten. Eventuelle kritische Erfahrungen oder Beobachtungen können nach der Rückkehr mit den entsprechenden Ansprechpersonen thematisiert werden.
- Der Besuch sollte an den üblichen Tagesablauf der Kinder und Jugendlichen in den Projekten angepasst werden, damit er auch von der übrigen Gemeinschaft nicht als Störung empfunden wird.
- Menschen und im Besonderen Kinder und Jugendliche können nur unter vorheriger Absprache mit der gastgebenden Organisation fotografiert und gefilmt werden. Dieser Hinweis entspricht zum einen den vor Ort z. T. strengeren gesetzlichen Bestimmungen und dient zum anderen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.

### **2.2.2 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz**

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- Die betreffenden Kinder und ihre Betreuungspersonen sollen auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung von Fotografien und Auskünften informiert und das Einverständnis wird soweit in der Situation machbar direkt oder indirekt (über die Partnerorganisation) eingeholt.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. Namen werden, soweit nicht explizit anders vereinbart anonymisiert.
- Spezielle Schutzmaßnahmen sind bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder wie Opfern von Gewalt, Ausbeutung und Vertreibung zu ergreifen. Die Berichterstattung muss sich daran orientieren jegliche aus der Veröffentlichung resultierende Bedrohung und/oder Stigmatisierung zu verhindern.
- Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Kinder nur wenige Kleidungsstücke tragen.

## **2.3 Dialog mit Partnerorganisationen**

Die Partnerorganisationen von Brot für die Welt Österreich und Diakonie Katastrophenhilfe Österreich müssen sich unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes darüber bewusst sein, dass ein umfassender Schutz des Wohls der im Kontext der Projekte beteiligten Kinder eine der Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit ist. Brot für die Welt Österreich und die Diakonie Katastrophenhilfe Österreich bestärken ihre Partnerorganisationen darin, entsprechende Schutzstrukturen zu installieren.

Die vorliegende Richtlinie ist Teil des Dialogs mit den Partnerorganisationen. Im Rahmen der Trägerprüfung werden die Organisationen identifiziert, die explizit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem wird standardmäßig überprüft, ob und wenn ja, welche Instrumente und Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz bei der Partnerorganisation vorliegen und wie diese implementiert werden.

### **2.3.1 Verpflichtungserklärung**

Partnerorganisationen, die explizit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden aufgefordert, möglichst innerhalb von drei Jahren eine Kinderschutzrichtlinie für ihre Organisation zu entwickeln und erste Schritte zur Einführung unternommen zu haben. Dazu gehören Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinschaffung sowohl für Mitarbeitende als auch für an den Projekten beteiligte Kinder und Jugendliche. Diese Verpflichtung ist ergänzender Bestandteil des Projektvertrags und damit Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Dazu gehört auch, dass die Partnerorganisation sich verpflichtet, Brot für die Welt Österreich und die Diakonie Katastrophenhilfe Österreich über strafrechtlich-relevante Verdachtsfälle gegenüber Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Organisation zu informieren und über deren Verlauf zu berichten.

### **2.3.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen**

Brot für die Welt Österreich und die Diakonie Katastrophenhilfe Österreich arbeiten anhand ihrer eigenen Dokumente bei Bedarf in beratender Funktion mit den Partnerorganisationen an der (Weiter)Entwicklung lokaler Kinderschutzrichtlinien und vermittelt auf Nachfrage fachliche Beratung, unter anderem im Rahmen des Süd-Süd-Austauschs.

## **3. Fallmanagement**

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine der jeweiligen Situation angemessenen Reaktion zu ermöglichen, Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten.

### **3.1 Vorgehen im Verdachtsfall organisationsintern**

Die Meldung muss zeitnah an die Ansprechperson für Kinderschutz ergehen. Im Falle der Abwesenheit dieser Ansprechperson, die eine Dauer von drei Tagen überschreiten, muss eine Weiterleitung an andere Ansprechpersonen gewährleistet sein. Allen Mitarbeitenden und Freiwilligen sind die entsprechenden Ansprechpersonen aus der Verpflichtungserklärung bekannt.

Die Bearbeitung des Falles erfolgt zeitnah und transparent. Die Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Akteur\*innen mit Expertise im Bereich (ECPAT Österreich, BJV, Kinder- und

Jugendanwaltschaft) liegt im Ermessen der Ansprechperson für Kinderschutz. Wenn sich der Verdacht auf einen Fall im Ausland bezieht, sind die erhaltenen Informationen zu verifizieren.

#### Schritt 1: Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung

Ziel von Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen. Ferner dient dieser Schritt auch als Grundlage einer schnellen Entscheidungsfindung im Fall, dass der Verdacht schon zu diesem Zeitpunkt widerlegt werden kann, sowie zur Einschätzung der mit dem Fall verbundenen Risiken. Wichtig ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten unmittelbar und fallbezogen durchgeführt werden.

Der Prozess der Risikoeinschätzung wird federführend von der Ansprechperson für Kinderschutz geleitet; weitere Personen mit Expertise können hinzugezogen werden.

#### Schritt 2: Beurteilung

Innerhalb von 72 Stunden nach Eingang einer relevanten Meldung muss die Ansprechperson für Kinderschutz eine vorläufige Beurteilung des Falles beschließen und weitere Schritte eingeleitet haben. Der/die Meldende ist zu diesem Zeitpunkt transparent über den Umgang mit der Meldung zu informieren.

Die Beurteilung kann drei Ergebnisse haben:

a) Der Verdacht erhärtet sich nicht.

Der Fall wird schriftlich dokumentiert und abgeschlossen, die beteiligten Akteur\*innen (in der Regel: Anzeigende\*r, Beschuldigte\*r, Dienstvorgesetzte\*r) werden über das Ergebnis informiert. Es erfolgt kein Eintrag in die Personalakte.

b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung

Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung vorliegt, jedoch kein strafrechtlicher Tatbestand erkennbar ist, informiert und berät die Ansprechperson für Kinderschutz die Geschäftsleitung, die über entsprechende (auch personelle) Konsequenzen entscheiden.

c) Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant

Stellt sich heraus, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich der Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, ist die Geschäftsführung unmittelbar über diese Einschätzung zu informieren, die dann weitere (wenn nötig) strafrechtliche Schritte einleitet.

Weitere dienstrechtliche Sanktionen ergeben sich auf Grundlage der Beurteilung des Einzelfalles.

#### Schritt 3: Dokumentation

Nach Abschluss der internen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht zu verfassen. Neben einer Beschreibung des Verdachtsfall und der eingeleiteten Schritte erfolgt eine Bewertung über möglicherweise festgestellte Schwächen der Kinderschutz-Policy. Die Summe aller Berichte bietet damit die Grundlage einer Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie. Der Abschlussbericht wird an alle beteiligten Personen sowie die Geschäftsführung gesandt.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen, soweit möglich deren Anonymität sowie die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben.

### **3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation**

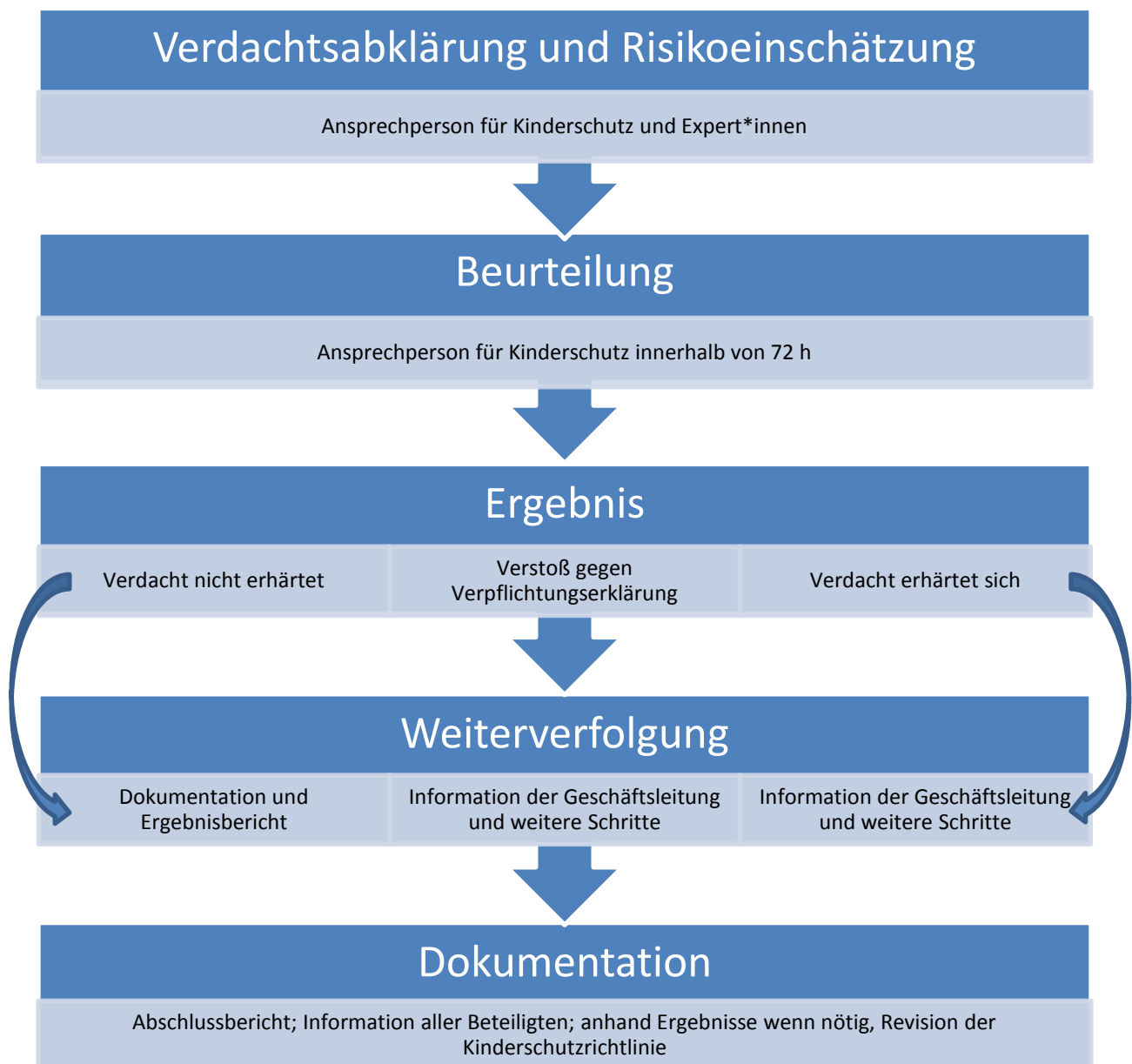
In Verdachtsfällen bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation ist die jeweilige Ansprechperson im Projektreferat verpflichtet, die Ansprechperson für Kinderschutz zu informieren. Die Partnerorganisation ist für die Fallaufklärung zuständig und schickt den Abschlussbericht an die projektverantwortliche Person in Österreich, die wiederum die Ansprechperson für Kinderschutz informiert.

Gravierende Fälle können einen Grund für Auszahlungsstopp und/oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Geschäftsführung von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe in enger Rücksprache mit der Ansprechperson für Kinderschutz.

#### **Ansprechperson**

Simone Peter (simone.peter@diakonie.at; +43(0)1/402 6754-3104)

## Diagramm Ablauf Fallmanagement



### 4 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Kinderschutz-Team trifft sich fallweise, um über aufgekommene Fälle und aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden zu planen. Ziel ist es, ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten. Es wird auch der enge Austausch mit den weltweiten Netzwerkpartner\*innen von Brot für die Welt Österreich und der Diakonie Katastrophenhilfe Österreich im Rahmen der ACT- Alliance genutzt um die Kinderschutzrichtlinie weiterzuentwickeln.

Jeder einzelne Fall wird abschließend dokumentiert und an zentraler Stelle datengeschützt abgelegt. Die Dokumentation und der Bericht an die Geschäftsführung obliegen der Ansprechperson für Kinderschutz. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Die Kinderschutzrichtlinie wird



erstmal nach zwei Jahren sowie darauf folgend bei Bedarf in einem maximal fünfjährigen Zyklus überprüft. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie externer Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards. In die Überarbeitung werden die Partnerorganisationen einbezogen.

## Anhang 1 Verpflichtungserklärung

Wir bitten Sie, sich die folgende Erklärung aufmerksam durchzulesen. Bitte bestätigen Sie uns anschließend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Kinderschutzrichtlinie zur Kenntnis genommen und ihre Instrumente zu Prävention, Beratung und Fallmanagement verstanden haben und nach ihr handeln werden.

---

Name \_\_\_\_\_

Als Mitarbeitende oder Freiwillige\_r bzw. Beauftragte\_r, Honorarkraft oder Ehrenamtliche\_r erkenne ich meine Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und für deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt an.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren;
- die Partizipationsrechte, Meinungen und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- Kinder an sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligen;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen pflegen und ihre Intimsphäre respektieren.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten und mit persönlichen Daten sorgsam umgehen.
- Kinder bewusst wahrnehmen und auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt achten. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die zuständige Leitung und/oder an die zuständige kompetente Ansprechperson.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes nicht missbrauche;
- niemals Kinder sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute;
- niemals ohne Aufforderung oder Notwendigkeit einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln);
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern toleriere oder aktiv unterstütze;

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie und dieses Merkblatt verstanden und mich ihm verpflichtet fühle. Die Instrumente zum Kinderschutz sind mir bekannt.

Ich werde

- für die Beachtung der Richtlinien in meinem Arbeitsumfeld angemessen Sorge tragen;
- auf Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse reagieren, indem ich sie den jeweiligen zuständigen kompetenten Ansprechpersonen zur Kenntnis bringe bzw. Beratung ersuche.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich gerne an die Ansprechperson für Kinderschutz (Simone Peter: [simone.peter@diakonie.at](mailto:simone.peter@diakonie.at); +43(0)1/402 6754-3104) wenden. Bei konkreten Herausforderungen vor Ort stehen wir Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung und versuchen Ihre Anfragen innerhalb kurzer Zeit zu beantworten. Bitte wenden Sie sich an [simone.peter@diakonie.at](mailto:simone.peter@diakonie.at) bzw. +43(0)1/402 6754-3104. Wir helfen gern weiter.

## **Anhang 2: Relevante Dokumente**

Zur Einsicht die relevanten Dokumente liegen auf dem internen Server.

- Ethikrichtlinie
- Code of Conduct für die Verwendung von Medieninhalten
- Gender Policy
- ACT Code of Good Practice
- ACT Code of Conduct for the prevention of sexual exploitation and abuse, fraud and corruption and abuse of power
- tbc